

SÄTTUNG DER STADT FREIBERG IN ÜBER 60 BEBAUTEN FLÄCHEN

GENEBEGEHNUNG UND ESMÜHEN GEGENST.

BRUNNEN

TOD - TIL 1

WIRTSCHAFT

TEIL 1: VERBRECHEN

1:1.100



SAITZUNG

AM 05.02.2023 UM 10:00 UHR

b



BRUNNEN

TEIL 2: VERBRECHEN

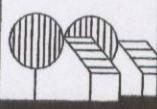
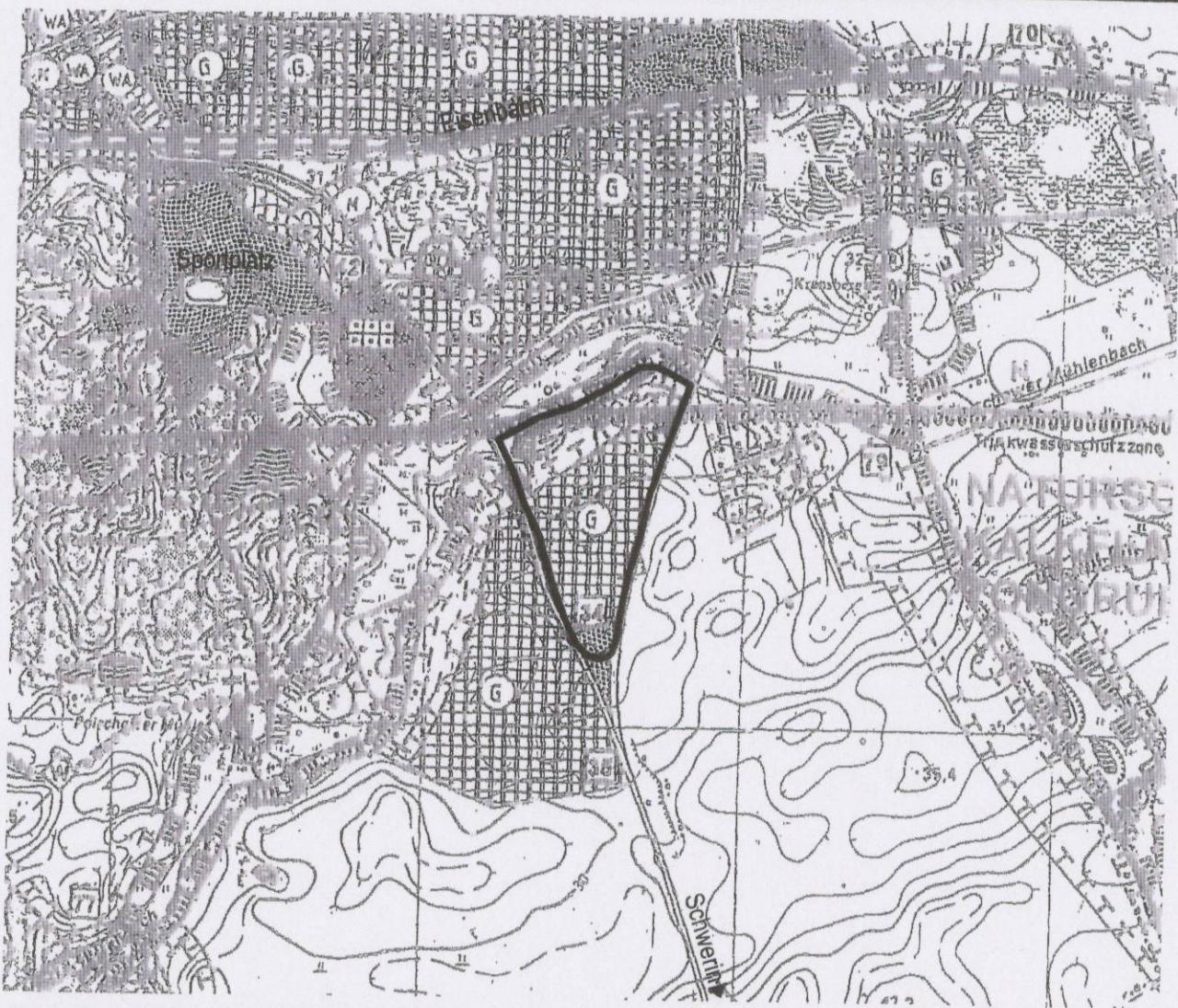
BRUNNEN

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DER STADT GREVESMÜHLEN

FÜR DAS GEWERBEGBIET SÜD UND
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

FÜR DIE FREILICHTSPIELE ALS
SONSTIGES SONDERGBIET FREILICHTSPIELE GEMÄß § 11 BAUNVO



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 25. Oktober 2006

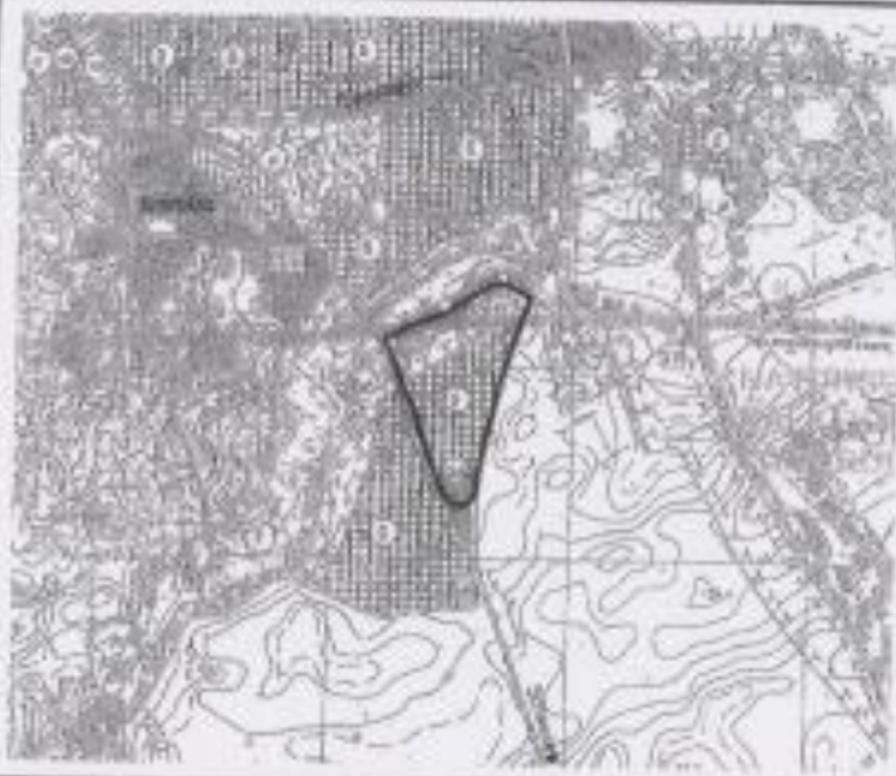
ENTWURF

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DER STADT GREVESMÜHLEN

FÜR DAS GEWERBEGBIET SÖD UND
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

FÜR DIE FREILICHTSPIELE ALS
SONSTIGES SONDERGBIET FREILICHTSPIELE GEMÄß § 11 BAUMO

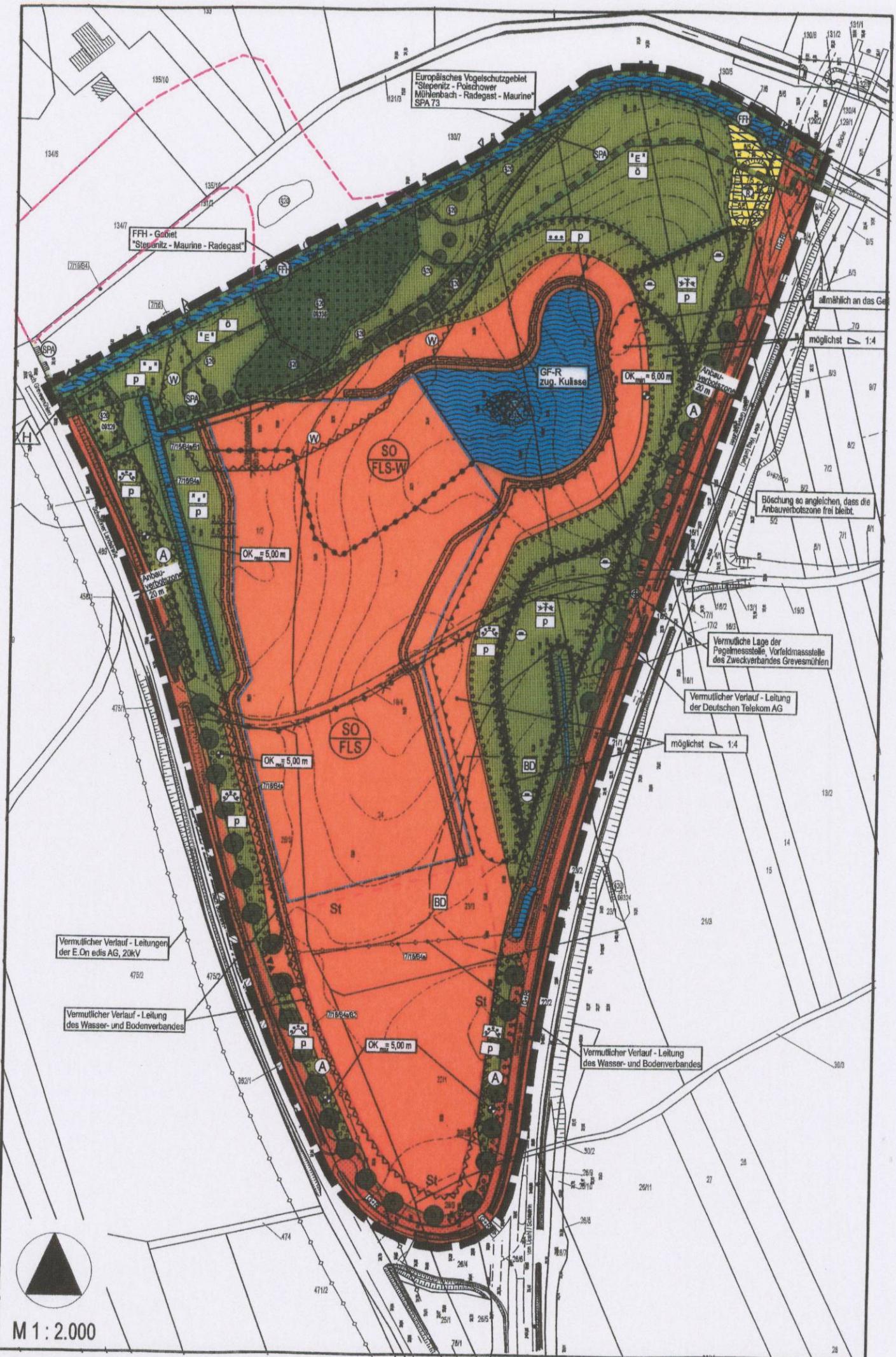


Planungsbüro Mahnel

Amtsgericht Grevesmühlen 1
23866 Grevesmühlen
Tel. 03867/700-00

Planungsstand: 26. Oktober 2006

ENTWURF





ZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Par. 9 (1) 16 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

WASSERFLÄCHEN



Wasserflächen

Graben mit Gragenebezeichnung, z. B. 7/16

7/16

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN



Flächen für Aufschüttungen

Par. 9 (1) 16 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD



Fläche für Wald

Par. 9 (1) 16 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Par. 9 (1) 16 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Par. 9 (1) 25 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Anpflanzgebot für Bäume



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Par. 9 (1) 25a BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Erhaltungsgebot für Bäume



Par. 9 (1) 25b BauGB
Par. 9 (6) BauGB

FFH - Gebiet



Europäisches Vogelschutzgebiet

Par. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, Darstellung der § 20 Biotope nach LNatG M-V mit lfd. Nr.



Par. 9 (6) BauGB

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ



Par. 9 (6) BauGB
Par. 172 (1) BauGB

Bereich mit Bodendenkmal, die dem Denkmalschutz unterliegen

Par. 9 (1) 15 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Schutzaufführung auf Wall

Schutzaufführung auf vorhandenen Gelände

Wiese

Aufschüttungsfläche mit Sukzession

Extensivwiese

Rechtsgrundlagen
Par. 9 (1) 1 BauGB

Erläuterung
DIE FÜR DIE BEBAULUNG VORGESSEHENEN FLÄCHEN NACH
DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- Freilichtspiele

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Trauhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Firsthöh., als Höchstmaß über Bezugspunkt

Oberkante als Mindestmaß über Bezugspunkt

Oberkante als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE

a

Abweichende Bauweise



VERKEHRSFLÄCHEN

Stadtverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt/Ausfahrt

Geh- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Flächen für Versorgungsanlagen



Regenwasserrückhaltebecken

Par. 9 (1) 12, 14 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN
oberirdisch
unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen

Par. 9 (1) 15 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

- Ö
- P
- G
- S
- E
- W
- A
- E

Planzeichen

Erläuterung

DIE FÜR DIE BEBAULUNG VORGESSEHENEN FLÄCHEN NACH
DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- Freilichtspiele

Sonstiges Sondergebiet (gem. Par. 11 BauNVO)



Par. 9 (1) 1 BauGB
Par. 16 BauNVO

ZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTZETZLICHEN

Zeichenart / Zeichen	Beschreibung	Zeichnerklärung	Zeichner
Dimensionen	Werte der Dimensionierung sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist dimensioniert.	Der Zeichner hat die Zeichnung dimensioniert.
Abmessungen, Achsenabstände u. dgl.	Werte der Abmessungen und Achsenabstände sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist abmessungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung abmessungsgesichert.
Geometrische Abmessungen	Geometrische Abmessungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist geometrisch abgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung geometrisch abgesichert.
Maßnahmen	Maßnahmen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist maßnahmengesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung maßnahmengesichert.
Materialien	Materialien sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist materialgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung materialgesichert.
Anmerkungen	Anmerkungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.
Anmerkungen im Text	Anmerkungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.
Konstruktionszahlen	Konstruktionszahlen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist konstruktionszahlenge-	Der Zeichner hat die Zeichnung konstruktionszahlenge-
Gestaltungswünsche	Gestaltungswünsche sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist gestaltungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung gestaltungsgesichert.
Montageanweisungen	Montageanweisungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist montagesicher.	Der Zeichner hat die Zeichnung montagesicher.
Montageanweisungen im Text	Montageanweisungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist montagesicher.	Der Zeichner hat die Zeichnung montagesicher.
Anmerkungen im Text	Anmerkungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.
Dimensionen	Werte der Dimensionierung sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist dimensioniert.	Der Zeichner hat die Zeichnung dimensioniert.
Abmessungen, Achsenabstände u. dgl.	Werte der Abmessungen und Achsenabstände sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist abmessungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung abmessungsgesichert.
Geometrische Abmessungen	Geometrische Abmessungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist geometrisch abgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung geometrisch abgesichert.
Maßnahmen	Maßnahmen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist maßnahmengesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung maßnahmengesichert.
Materialien	Materialien sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist materialgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung materialgesichert.
Anmerkungen	Anmerkungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.
Anmerkungen im Text	Anmerkungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.
Konstruktionszahlen	Konstruktionszahlen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist konstruktionszahlenge-	Der Zeichner hat die Zeichnung konstruktionszahlenge-
Gestaltungswünsche	Gestaltungswünsche sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist gestaltungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung gestaltungsgesichert.
Montageanweisungen	Montageanweisungen sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist montagesicher.	Der Zeichner hat die Zeichnung montagesicher.
Montageanweisungen im Text	Montageanweisungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist montagesicher.	Der Zeichner hat die Zeichnung montagesicher.
Anmerkungen im Text	Anmerkungen im Text sind auf dem Zeichnungsblatt angegeben.	Die Zeichnung ist anmerkungsgesichert.	Der Zeichner hat die Zeichnung anmerkungsgesichert.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

St
Stellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu belastende Flächen (GFL-R zug., GF-R zug.)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorräte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone / W - Waldschutzabstand)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Grevesmühlen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. Par. 1 (4) BauNVO
Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
vorhandener Zaun

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

St	SO FLS	SO	a	GRZ 0,6	GFZ 0,2	TH_{max} = 8,00m	OK_{max} = 12,00m
Stellplätze	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsberechten zu belastende Flächen (GFL-R zug., GF-R zug.)	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorräte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone / W - Waldschutzabstand)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Grevesmühlen	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO		



o. 100

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Stellungnahme der Nachbargemeinden

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeitsbefreiung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungszeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und bereits vorliegende Unweltinformationen mit ausgelegt worden, durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden am gepräft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

9. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom genehmigt.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

10. Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bekanntmachung ist auf die Gegenentmachung der Verleitung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwicklung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauG) und weiter auf Fälligkeiten und Fristen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hinzuweisen worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

12. Der Entwurf der Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 DER STADT GREVESMÜHLEN
GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAU M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungsge Gesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern I (BauO M-V) vom 27.04.1988 (GS M-V Gl Nr. 21-30-L) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gewerbegebiet Süd und Aufstellun des Bebauungsplanes für die Freizeitspäle als Sonstiges Sondergebiet Freizeitspäle gem. § 11 BauNVO, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung Über die örtliche Bauvorschrift, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Behandlung ist als verdeckt zu kennzeichnen, wenn die
späteren Vermerke auf den ersten nicht einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

2. Die Behandlung ist als deckt zu kennzeichnen, wenn die
späteren Vermerke auf den ersten einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

3. Die Behandlung ist als deckt und verdeckt zu kennzeichnen,
wenn die späteren Vermerke auf den ersten einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

4. Die Behandlung ist als verdeckt und deckt zu kennzeichnen,
wenn die späteren Vermerke auf den ersten nicht einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

5. Die Behandlung ist als verdeckt und verdeckt zu kennzeichnen,
wenn die späteren Vermerke auf den ersten nicht einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

6. Die Behandlung ist als deckt und verdeckt zu kennzeichnen,
wenn die späteren Vermerke auf den ersten einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

7. Die Behandlung ist als deckt und verdeckt zu kennzeichnen, wenn die späteren Vermerke auf den ersten einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

8. Die Behandlung ist als deckt und verdeckt zu kennzeichnen, wenn die späteren Vermerke auf den ersten einsehbar sind.
Kommentar zu Nr. _____
Begründung: _____

GATTUNG

1. Der Punkt ist als verschlossen zu kennzeichnen, wenn er nicht von außen
angetastet werden kann. Beispiele: In der Troposphäre ist eine Schicht verschlossen, weil diese Schicht in 4000 Metern Höhe
grau ist. Sie ist verschlossen, weil sie durch einen anderen Teil der
Troposphäre abgedeckt ist. Ein Beispiel für eine verschlossene Gattung ist
die Troposphäre, die durch die Stratosphäre abgedeckt ist.

2. Der Punkt ist als offen zu kennzeichnen, wenn er von außen
angetastet werden kann. Beispiele: Ein Beispiel für eine offene Gattung ist
die Stratosphäre, die durch die Troposphäre abgedeckt ist. Ein Beispiel für eine
offene Gattung ist die Troposphäre, die durch die Stratosphäre abgedeckt ist.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 15 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR DAS GEWERBEGBIET SÜD UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE FREILICHTSPIELE ALS SONSTIGES SONDERGEBIET FREILICHTSPIELE GEMÄSS § 11 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Grevesmühlen wird das Sonstige Sondergebiet für die Freilichtspiele (SO/FLS) festgesetzt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Freilichtveranstaltungen zu schaffen. Die Festsetzung des Gebietes erfolgt auf der Grundlage des § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet.

1.2 Innerhalb des Gebietes sind folgende Nutzungen für die Durchführung von Freilichtveranstaltungen vorgesehen:

- Tribüne,
- Showbühne,
- Platzflächen für Veranstaltungen,
- Wirtschaftsflächen,
- Backstagebereich,
- Bereich Zufahrt und Stellplätze.

1.3 Innerhalb des Gebietes SO Freilichtspielstätte – Wasser (SO/FLS-W) sind neben der Grundnutzung als Wasserfläche mit baulicher Randeinfassung nur folgende Nutzungen zulässig:
○ Bühnen,
○ Kulissengestaltungen,
○ Aktionsbereiche und
○ Nebenanlagen für die Durchführung von Veranstaltungen.
Es sind nur solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird innerhalb der Sonstigen Sondergebiete durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl
- der Geschossflächen und
- der Angaben zur maximalen Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt.

3. Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt wird bei Höhenangabe die Höhe des Geländes für den zur Überbauung vorgesehenen Teilbereich festgesetzt.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

- 3.2 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind darüber hinaus Teile baulicher Anlagen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (zum Beispiel Lüftungsanlage, ... usw.) notwendig sind.
- 3.3 Ausnahmeregelungen für Höhenangaben
 - Ausnahmen für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Baugebiete sind zulässig für
 - Anlagen, die der Kulissengestaltung dienen, bis zu einer maximalen Höhe von 18,00 m über Gelände,
 - für Gebäudepteile und Anlagenteile, die oberhalb der maximal zulässigen Höhe der Gebäude für Werbung, Repräsentation und Ausgestaltung genutzt werden, bis zu einer Höhe von maximal 25,00 m über Gelände.
4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfäche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise für die Sonstigen Sondergebiete sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.
5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
(Sichtflächen, Anbauverbotszone)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) und Anbauverbotszonen (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig.
- 5.1 In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenhöhe von größer 2,00 m.
- 5.2 In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenhöhe von größer 2,00 m.
- II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)
1. Werbeanlagen
 - 1.1 Werbeanlagen sind innerhalb des Plangebietes nur bis zu einer Höhe der maximal zulässigen Oberkante von Gebäuden und baulichen Anlagen zulässig.
 - 1.2 Eine einzelne Werbeanlage, die im Zusammenhang mit Kulissen bzw. Aufbauten innerhalb des Plangebietes steht, darf in einer Höhe bis zu 20,00 m errichtet werden. Diese Werbeanlage darf nicht mit wechselndem, flimmerndem oder reflektierendem Licht ausgestattet werden; sie darf lediglich angestrahlt werden.
 - 1.3 Auch sonstige Werbeanlagen innerhalb des Plangebietes dürfen nicht mit wechselndem, flimmerndem oder reflektierendem Licht hergestellt werden; sie dürfen lediglich angestrahlt werden. Spätestens 23:30 Uhr sind diese sonstigen Werbeanlagen abzuschalten.

TEIL B - TEXT

1. **Platzentwicklungsziele für das Autokino Obersüd**
 Ziel: 1. Ausbau von 90 BESUCHERPLÄZEN in 10 TERRASSEN
 2. neue Zuschauerräume für ...- 6000 PLÄZEN
 3. Erweiterung des REISERGANGSPLÄNERS FÜR DAS PFERDCKAMPFHAU
 4. ERWEITERTER WIRKSTADT-PRAKTIKUMSLEHRPLAN
5. für den Freizeitpark Eichberg
 6. Basis: PV 1. Baustufe
- 6.1 Einheit: - drei (zwei) Baulos mit 100 Plätzen, über die 3. Anbindung: - 100 Sitzplätze pro Tag ausreichend wäre am Sonntagnachmittag
 6.2 der Durchgang ist ein Rundgang mit einem kreisförmigen Verlauf. Am Ende kommt man wieder zurück zu dem Sitzbereich.
 6.3 Einheit: die „Ende“ und „Anfang“ kommen für die Erreichbarkeit von Plätzen voneinander
 6.4 Durchgang: 100 Sitzplätze
 6.5 Durchgang: 100 Sitzplätze
- 7.1 Durchgang mit 100 Sitzplätzen
 7.2 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.3 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.4 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.5 Durchgang: 100 Sitzplätze
- 7.6 Einheit mit 100 Sitzplätzen
 7.7 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.8 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.9 Durchgang: 100 Sitzplätze
 7.10 Durchgang: 100 Sitzplätze
8. Durchgangsziele für die Ausbildungseinrichtungen
 8.1 mit 300 Stühlen und einer Fläche von 100m²
 8.2 300 Stühle
 8.3 100m²
9. Basis der Grundkursen Raumplanung
 9.1 Basis für Raumplanung: Beurteilung des Grundrisses (Raumqualität, Orientierung, Lichteinfall, Verkehrslauf, Fensterposition, Materialien, Raumtyp, Raumgröße, Raumnutzung)
10. Basis der Raumplanung (Raumtyp und Größe des Grundrisses, Raumqualität, Orientierung, Lichteinfall, Verkehrslauf, Fensterposition, Materialien, Raumtyp, Raumgröße, Raumnutzung)
11. Basis der Raumplanung (Raumtyp und Größe des Grundrisses, Raumqualität, Orientierung, Lichteinfall, Verkehrslauf, Fensterposition, Materialien, Raumtyp, Raumgröße, Raumnutzung)

2 Beleuchtungsanlagen

Außer Notwege- und Sicherheitsbeleuchtungen sind sämtliche Beleuchtungsanlagen nach 23:30 Uhr abzuschalten.

III. GRÜNORDNUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1. Apfelpflanzgebote

1.1 Einzelbäume

Am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes sind 3xv Eschen (*Fraxinus excelsior*) oder Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Durchmesser von 16-18cm als Hochstamm zu pflanzen.

1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.2.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen. Alle 12 m ist ein Überhälter zu setzen. Die Bepflanzung ist mit Pflanzabständen von 1,2x1,2m vorzusehen. Folgende Gehölze und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Überhälter (Hei. 2xv 200-250): Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Sorbus aria (Vogelbeere), *Prunus padus* (Traubenkirsche), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Straucher (2xv 60-100): Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Zweiggriffiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hartriegel, *Cornus sanguinea*, Kornelkirsche (*Cornus mas*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Sambucus nigra (Holunder), Strauchweiden, Strauchrosen

Bei Verlust sind die Gehölze artengleich zu ersetzen.

1.2.2 Die Flächen mit der Zweckbestimmung Schutzgrün sind als Hecke dreireihig mit standortgerechte, heimische Gehölzen anzupflanzen.

Folgende Gehölze und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Alle 15 m ist ein Überhälter zu setzen. Die Bepflanzung ist mit Pflanzabständen von 1,2x1,2m vorzusehen. Folgende Gehölze und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Überhälter (Hei. 2xv 200-250 cm): Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), *Sorbus aria* (Vogelbeere), *Prunus padus* (Traubenkirsche), Straucher (2x v. 60-100): Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen(*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Zweiggriffiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel, *Cornus sanguinea*, Sambucus nigra (Holunder), Strauchrosen Strauchweiden

Bei Verlust sind die Gehölze artengleich zu ersetzen.

1.2.3 Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Aufschüttungsfächen mit Sukzession“ sind Aufschüttungen mit entsprechender Geländemodellierung zulässig.

Die Flächen sind der freien Sukzession zu überlassen. Gruppenweise Initialpflanzungen entsprechend der Festsetzung unter III.1.2.1 sind vorzunehmen.

1.3 Sonstige Grünflächen

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ können intensiv durch Mähd gespfl egt werden. Eine Unterhaltung der vorhandenen Gräben ist zu ermöglichen.

2 Erhaltungsgebote

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang arten- und wertgleich nachzupflanzen.

3. Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)

3.1 Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche sind als Puffergebiet zum Poischower Mühlbach zu bewahren. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind während der Bauzeit mit einem Bauzaun auszugrenzen.

3.2 Insektenfreundliche Gestaltung der Beleuchtung

Die gesamte Beleuchtung im Sondergebiet ist nach den Vorgaben des Anhangs der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen“ (Beschluss des Länderausschusses für Immissionschutz, Mai 2000) insektenschonend zu gestalten. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten.

Im gesamten Plangebiet sind keine HQL-Lampen zulässig. Verwendet werden dürfen Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAVDL oder NAVSDW-T). Lichtspektrum und die Leuchtdaten sind so zu wählen, dass der Anlockeffekt für Nachtfalter gemindert wird.

Außerhalb der Wälle sind direkte Strahlungen in die freie Landschaft unzulässig. Werbeanlagen außerhalb von Wällen sind vorzugsweise bis zu einer Höhe von maximal 5,00 m über Bezugspunkt zu errichten. Sämtliche Beleuchtungen, mit Ausnahme der einzelnen ca. 20 m hohen Kulisse zu Werbezwecken, sind spätestens 23:30 Uhr auszuschalten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz der Natura 2000 Gebiete

Die im Winterhalbjahr durchgeführten Bautätigkeiten sind zeitlich auf 6-22 Uhr zu begrenzen.

Der Spielbetrieb ist so zu realisieren, dass die aufliegenden Verkehrsströme 23.15 Uhr beendet sind.
Nähr- und Schadstoffeinträge in die Natura 2000 Schutzgebiete sind zu vermeiden. Maßnahmen die zur Vertiefung der Gräben im Plangebiet führen sind unzulässig. Ausgenommen ist der Graben 7/16/B4.
Die nichtheimischen Gehölze sind entweder im Pflanzkübel zu pflanzen oder mit entsprechenden Wurzelschutzsystemen auszustatten.

6. Rechtsvertragsregime

Außer Konkurrenz- und Distanzvertragssätzen wird eindeutig Vertragsregime nach § 27 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 20 und Nr. 22 BGB/DSG LV An. § 14 Abs. 1a Buchst. f.

6.1. Gegenleistungswahl

§ 19 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 20 und Nr. 22 BGB/DSG LV An. § 14 Abs. 1a Buchst. f.

1. Auslieferung

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

2. Abrechnung

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

3. Kosten einer Ablösung von Waren, Rechten und sonstigen Vermögensgegenständen

Bei Lieferung der Waren wird Ablösung mit dem Lieferanten Preisentzug für Kosten einer Ablösung zu platzieren.

12.1. Weitere für Kosten eines Ausgleichs und Vermögensverlustes zu berücksichtigen ist die Kosten der Lieferung des Warenlieferanten. Dieser Kostenwert ist zu den Kosten der Lieferung des Warenlieferanten hinzuzählen.

12.2. Weitere für Kosten eines Ausgleichs und Vermögensverlustes zu berücksichtigen ist die Kosten der Lieferung des Warenlieferanten. Dieser Kostenwert ist zu den Kosten der Lieferung des Warenlieferanten hinzuzählen.

4. Weitere preisliche Angabe

Bei Lieferung der Waren wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

5. Rechtsvertragsregime

Bei Lieferung der Waren wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

6. Rechtsvertragsregime

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

12.2. Weitere für Kosten einer Ablösung von Waren, Rechten und sonstigen Vermögensgegenständen

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

6.2. Rechte des Käufers

Die Vertragsparteien haben die Zustimmungserklärung „Zustimmung“ unterzeichnet. Diese Zustimmungserklärung ist als Dokumentation der Zustimmungserklärung zu verstehen.

1. Rücknahmerechte

Die Vertragsparteien haben die Zustimmungserklärung „Zustimmung“ unterzeichnet. Diese Zustimmungserklärung ist als Dokumentation der Zustimmungserklärung zu verstehen.

2. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

3. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

4. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

5. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

6. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

7. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

8. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

9. Rücknahme nach Auslieferung bei Kosten des Käufers

Bei Lieferung wird zwischen Waren im Preisentzug und den Lieferanten Preiseinheitlich zu platzieren.

V. EXTERNE ERSATZMAßNAHMEN

1. Maßnahme M 1
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 132/4,
Maßnahmen vorzunehmen. Pflanzabstände und Arten sind entsprechend der Festsetzung III 1.2.1 des Teil B zu wählen.
Maßnahme M 1.2
Die Restflächen (3775 m²) sind als Sukzessionsfläche sich selbst zu überlassen und dauerhaft als solche zu erhalten.
2. Maßnahme 2
Gemarkung: Grevesmühlen, Flur: 14, Flurstück: 91/4, An der Böschungsoberkante des Poischower Mühlbaches sind abschnittsweise Bepflanzungen als Ansitzwarte für den Eisvogel herzustellen. Die Bepflanzung ist an 2 Stellen einreihig auf ca. 5m Breite mit standortgerechten heimischen Gehölzen, z.B. Schwarzerle und Strauchweiden (jeweils 1 Heister und zwei Sträucher) vorzunehmen.
3. Maßnahme 3
Gemarkung Grevesmühlen/Flur 18/Flurstück 188, Gesamtfläche: 25.549 m²
Maßnahme M3.1
Auf der nördöstlichen Flurstücksgrenze sind 14 Baumpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen z. Bsp. Stieleiche (Quercus robur): 3x verschult Stu. 16-18 cm auf einer Länge von ca. 160 m vorzunehmen. Pflanzabstand: ca. 12m.
4. Maßnahme M 4
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 18, Flurstück 53, Gesamtfläche 91.093 m²

Maßnahme M 4.2

Die Grünlandflächen (86.543 m²) sind dauerhaft extensiv zu nutzen. Um die extensive Nutzung dauerhaft zu sichern, möglicherweise auch durch eine zweimalige Mahd pro Jahr, wird von der Stadt eine vertragliche Regelung mit dem Pächter der Flächen, nach Ablauf der Förderung zur extensiven Grünlandbewirtschaftung am 31.12.2007, durchgeführt

Maßnahme M 5

Gemarkung Grevesmühlen, Flur 18 ,Flurstück 3, Gesamtfläche: ca. 760 m²
Das auf dem Flurstück befindliche ,verländerte Kleingewässer ist wiederherzustellen. Zusätzlich ist eine Pufferzone mit Bepflanzung einzelner Strauchweiden (Heister) von ca.3 m Breite anzulegen.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

Alternativmaßnahme- Maßnahme 6

Zur Zeit wird eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Maßnahmen innerhalb eines umfangreicheren Komplexes angefertigt. Mit ersten Ergebnissen ist am Ende des Jahres zu rechnen. Maßnahmen und Abstimmungen zur Flächensicherung sind vorzunehmen, ebenso Präzisierungen der Maßnahmen und deren Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsreglung M-V.
Diese Maßnahme wurde ursprünglich seitens der Stadt favorisiert, da jedoch die Flächensicherung Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist und diese derzeit nicht gegeben ist, wird die Maßnahme als Alternativmaßnahme berücksichtigt.

1	ROBERTS (1984) Zusammenfassung		
1	Meldungen M 1 Quotations-Zurverteilungen für U-Produkte (12x)		
1	As der Punktionspfeile und vorstehende (herabziehende) Uf. in 200-400 meterschichten, Wetterbedingte und Wetterbedingte (herabziehende) U-121 bis "U" einsetzen		
1	Abstandnahmen M 1. 200-400m (12x) in Uf. bis Wetterbedingte und Wetterbedingte (herabziehende) U-121 umgestellt auf U-121 in aufwärts		
1	Meldungen L Oberste U-Quotationslinien M 1. Die entsprechende Wetterbedingte (12x) eingesetzt zu setzen. Quotations-Main (Uf. 200-400) auf Uf. 200-400- einsetzen, Rasterquotations-Main (Uf. 200-400) Themen: "Uf. 200-400" Main; "Uf. 200-400" Main; "Uf. 200-400" Main;		
1	Meldungen L Oberste U-Quotationslinien M 1.1. Meldungen 1. Quotationslinien zu setzen. Dsf. auf den Wetterbedingten Rasterquots. - verhindert dass gemeinsame und unterschiedliche Quotationslinien auf Uf. 200-400- eingesetzt werden könnten zu einem Fehler.		
1	Meldungen L Abstandnahmen, Quotationslinien 1. Tf. 700 mit einer Quotationslinie zusammen mit Wetterbedingte und ein Thema von untergeschichteten Rasterquots. einsetzen. Mit andern Worten dass eine Quotationslinie mit ein einem Rasterquots. zusammen. Wetterbedingte und Rasterquots. wie Wetterbedingte und Unterquots. gemeinsame Quotationslinien zusammen mit Wetterbedingte und einem Rasterquots. wett- en. (Unterschied zwischen dem Quotationslinien und dem Rasterquots. werden kann.) Quot. Rasterquots. könnte unterschiedliche Ansätze des Uf. bei konzentrierten, in jedem der Wetterbedingten Quotationslinien für die Wetterbedingte zu einer Quot. und einer Rasterquots. oder die Rasterquots. ab Abstandnahmen umgestellt.		
1	Meldungen L Quotationslinien-Gesamtsumme M 1.1. 1.1.1. Quotationslinien M 1.1.1. Quotationslinien, M 1.1.1.1. Abstandnahmen (Lined M 1.) M 1.1.1.1.1. Wetterbedingte (Quotationslinien)		
1	Meldungen L Quotationslinien-Gesamtsumme M 1.1.1.1. Quotationslinien M 1.1.1.1.1.1.1.1. Quot. (Bildernwerte)		
1	Meldungen L Abstandnahmen M 1. Feststellen: "Uf. 200-400" ist eine Wetterbedingte in der Wetterbedingten Abstandnahmen dann sind Wetterbedingte zu setzen. Eine vorstehende gründige erneutung der Quotationslinien (Uf. 200-400) wird Uf. 200-400 eingesetzt.		
1	Meldungen L Zur Quot. (Uf. 200-400) ist eine Wetterbedingte in der Wetterbedingten Abstandnahmen dann sind Wetterbedingte zu setzen. Eine vorstehende gründige erneutung der Quotationslinien (Uf. 200-400) wird Uf. 200-400 eingesetzt.		
1	Die in der Konstruktion einer Quotationslinie (Uf. 200-400) sind Wetterbedingte und Unterquots. (Unterschied zwischen dem Rasterquots. und den Wetterbedingten Wetter- bedingten Quotationslinien). Wetterbedingte verhindert die Wetterbedingte in dem Uf. durch Abstandnahmen. Quotationslinien und gemeinsame untergeschichtete Quotationslinien Uf. 121 auf Uf. 121 einsetzen.		
4	Meldungen L Sortierung Quotationslinien für U-Produkte (12x) Rasterquots. (Uf. 200-400) 121 Abstandnahmen, Br. 1.1 Erläuterung: Br. 1.1 Erläuterung der nächsten Punktionspfeile, und das Quotationslinien in die konstruktive Punktionspfeile, es können diese Topographische Rasterquots. nur eingesetzt werden, wenn sie zusammen mit dem Punktionspfeil auf dem Wetterbedingten Wetter- bedingten Quotationslinien. Tatsächlich kann dies nicht gemacht werden, da die konstruktiven Punktionspfeile, Punktionspfeile und gemeinsame untergeschichtete Quotationslinien Uf. 121 auf Uf. 121 einsetzen.		

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1.**Umgang mit vorhandenen Bodendenkmalen**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Bodendenkmal. Dieses ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und mit „BD“ gekennzeichnet. Für die Realisierung von Vorhaben im Bereich des Bodendenkmals ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

2. Verhalten bei Bodendenkmaffunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S 12 ff) unverzüglich die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, kann jedoch zur Sicherung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Wenn in einem Denkmal eingegriffen wird, so hat der Verursacher des Eingriffs alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

3. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4. Munitionsfunde

Das Gebiet des B-Planes ist der Stadt Grevesmühlen nicht als kampfmittelgefährdeter Bereich bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass trotzdem Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsergussdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder die Ordnungsbehörde hinzuziehen. Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes erteilt werden, sind kostenpflichtig.

Bauherren, wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und gegebenenfalls Freilegung von Kampfmitteln.

5. Massenbilanzen

Im Rahmen der technischen Planung sind je nach Bauablauf Nachweise über Verbleib bzw. Wiederverwertung unbelasteten Bodenaushubs zu führen. Entsprechende Massenbilanzen werden Bestandteil der technischen Planunterlagen.

6. Vorhandener Leitungsbestand

Aufgrund ihrer Kenntnis kann die Stadt davon ausgehen, dass sich unmittelbar am befestigten Fahrbahnrand der Schweriner Landstraße bereits Leitungen befinden. In Berücksichtigung des Verlaufs vorhandener Leitungen, die nachrichtlich (vermutlicher Verlauf) übernommen wurden, hat die Stadt Grevesmühlen einen ausreichenden Abstand zwischen Baugrenze und dem befestigten Fahrbahnrand berücksichtigt, der sich auch aus den Anforderungen der Anbauverbotszone ergibt.

7. Waldschutzzabstandsflächen

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine kleine Waldfäche. Nach Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei Errichtung hochbaulicher Anlagen zum Wald ein Abstand von 30,00 m einzuhalten. Innerhalb des Waldschutzzabstandes ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen unzulässig.

8. Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Innerhalb des Bereiches sind die Schutzbestimmungen für die Trinkwasserschutzzone III einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie DVGW W 101.

9. Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes

Innerhalb des Plangebietes ist ein Höhenfestpunkt vorhanden. Dieser befindet sich unmittelbar am westlichsten Punkt des Plangebietes. Er ist in der Planzeichnung dargestellt. Da es sich um einen Höhenfestpunkt handelt, wird auf die Kennzeichnung eines Umgebungsbereiches, wie er für Lagefestpunkte in einem Umkreis von 25,00 m erforderlich wäre, verzichtet.

Datum: 03.09.2006
Zeitung: Zeitung der Gemeinde Grevesmühlen
Seite: 2

Dissertations

intervall von Drosophila-Arten mit der Störung. In: Lammel M. et al. (Hrsg.) Proceedings of the International Conference on the Biology of Drosophila melanogaster und verwandter Arten. Berlin: Akademie-Verlag, 1982. S. 102.

109

In Südkorea, die historischen Themen und ihr sozialer Diskurs sind von der Entwicklung des Wissens um Koreanische Geschichte geprägt. Diese Themen werden in den Schulexamen und in den Hochschulabschneideprüfungen vertreten.

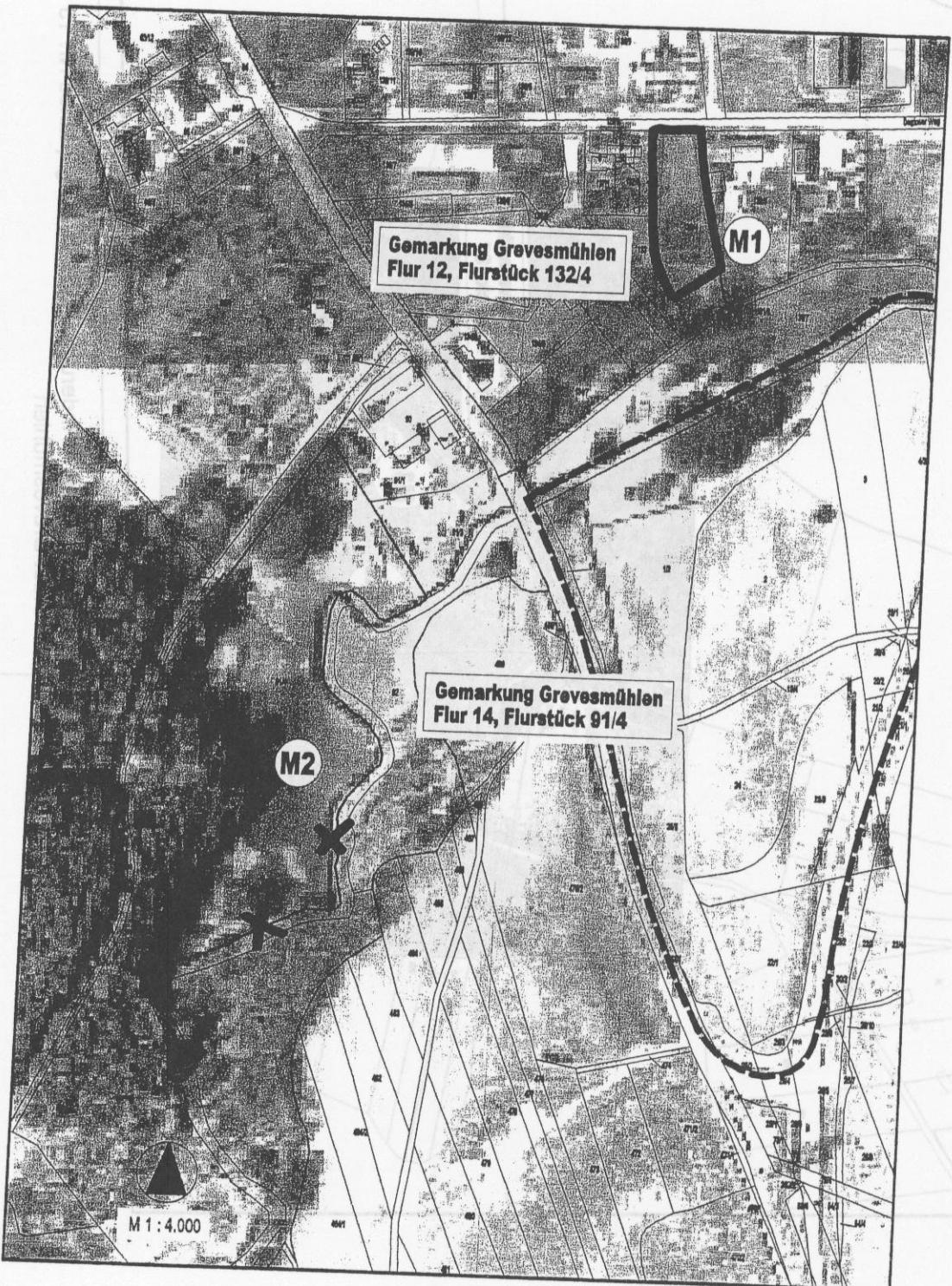
10. 20. 2010 10:00:00 10. 20. 2010 10:00:00
10. 20. 2010 10:00:00 10. 20. 2010 10:00:00
10. 20. 2010 10:00:00 10. 20. 2010 10:00:00
10. 20. 2010 10:00:00 10. 20. 2010 10:00:00

卷之三

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Lebenserwartung in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Lebenserwartung in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich ist.

卷之三

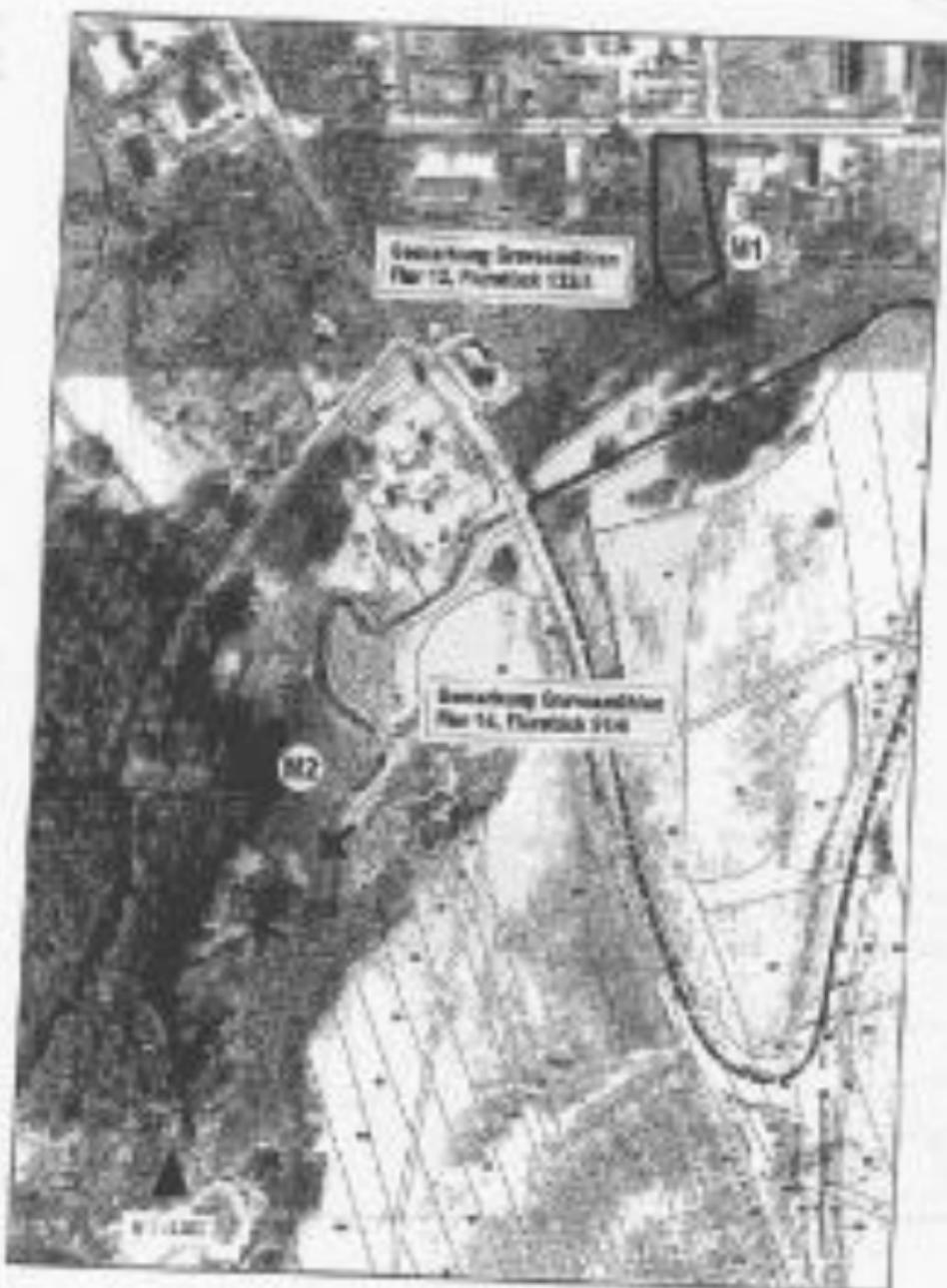
100. *Island* (in) *Constance* (in) *and* *Constance* (and) *the* *whole* *congregation* *had* *gathered*. *To* *the* *pleas* *and* *wishes* *of* *the* *whole* *congregation* *which* *had* *been* *given* *them* *by* *the* *whole* *congregation* *which* *had* *been* *given* *them* *by* *the* *whole* *congregation*.



Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
der Stadt Grevesmühlen

Darstellung der Ausgleichsstandorte

1(4)



Stellung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
der Stadt Grevenbroich

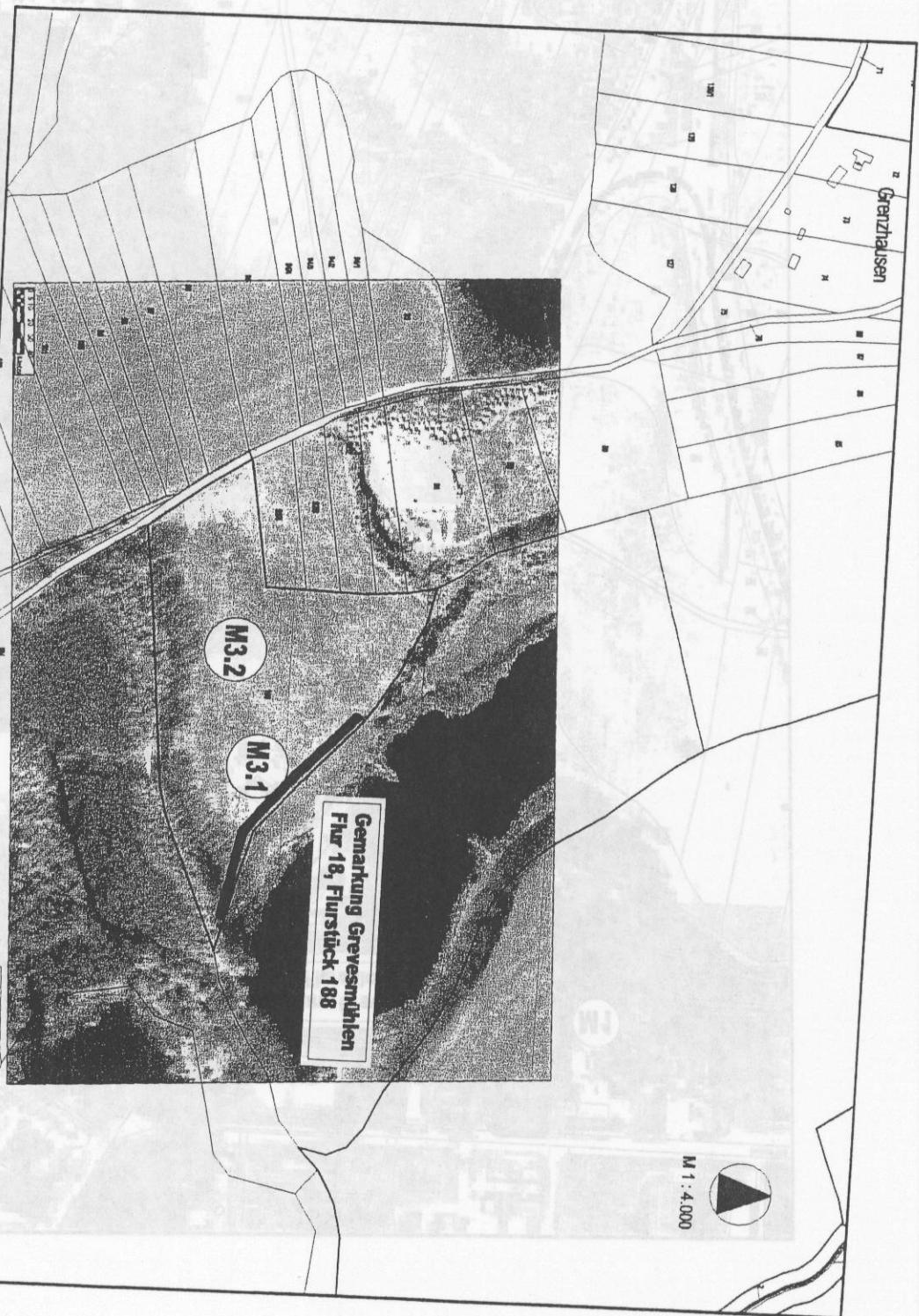
Darstellung der Ausgleichsstörorte

Geobasisstudiengruppe bei Güllertal



Netzwerkvermögen bei Güllertal

St. M. Schnellgründung bei Güllertal



1000
1000
1000





Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
der Stadt Grevesmühlen

Darstellung der Ausgleichsstandorte

3(v)

Besitzt eine der 1. Anreise zu dem Dokumentationszentrum Nr. 10
der Stadt Düsseldorf
Durchgang der Ausstellungsräume

344)

Kommunikationsstelle
Haus der Freiheit 10

WIR
SIND
DIE ZEITEN

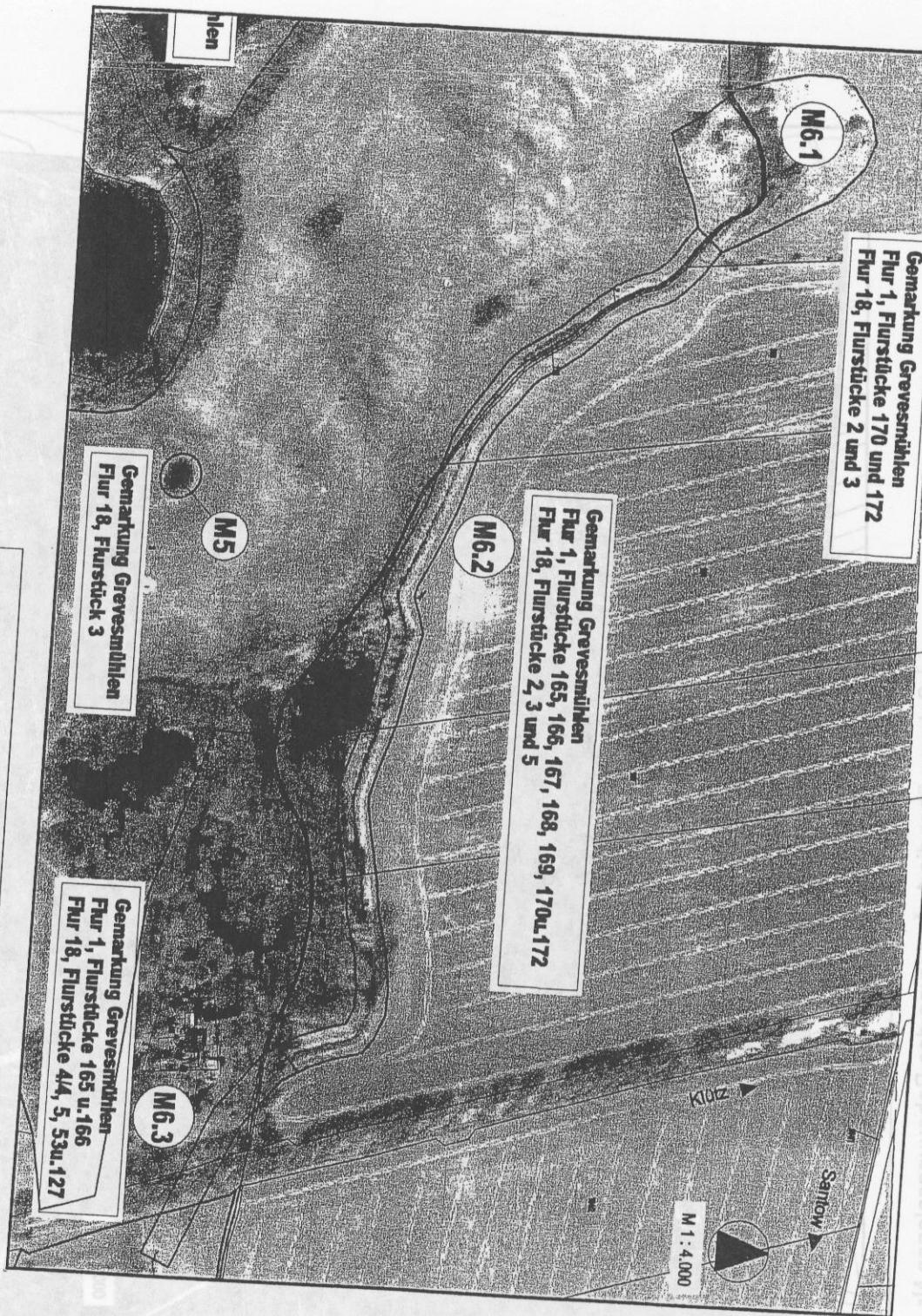
WIR SIND

Gemarkung Grevesmühlen
Flur 1, Flurstücke 170 und 172
Flur 18, Flurstücke 2 und 3

3(4)

Gemarkung Grevesmühlen
Flur 1, Flurstücke 165, 166, 167, 168, 169, 170 u. 172
Flur 18, Flurstücke 2, 3 und 5

Kloster
Sanatorium
M 1:4000



Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
der Stadt Grevesmühlen
Darstellung der Ausgleichsstandorte

4(4)



Satzung über die T. Absteuerung des Baulandes § 10 Abs. 15
der Stadt Gütersloh
Durchsetzung der Landesverordnung